


# Bestätigung

zur Befreiung von der Pflicht zur Ausstellung  
eines Energieausweises gemäß GEG

## Gebäude

Gebäudetyp	Einfamilienhaus	
Adresse	23946 Ostseebad Boltenhagen, Ostseeallee 54	
Gebäudeteil		
Baujahr Gebäude	1993	
Baujahr Wärmeerzeuger	2015	
Anzahl Wohnungen	1	
Gebäudenutzfläche	73 m <sup>2</sup>	
Gebäudenutzung		

Das Gebäude ist durch eine der folgenden Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG) von der Pflicht zur Erstellung eines Energieausweises befreit:

- das Gebäude wird nicht gemäß § 2 (1) 1. GEG unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt
- es handelt sich um ein Gebäude gemäß § 2 (2) GEG
  - Zutreffend u.a. für:
    - Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder Haltung von Tieren genutzt werden
    - Betriebsgebäude, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen
    - unterirdische Bauten
    - Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen
    - Traglufthallen und Zelte
    - Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren
    - Gebäude die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind
    - Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind
    - Wohngebäude, die für eine begrenzte jährliche Nutzungsdauer bestimmt sind, wenn der zu erwartende Energieverbrauch der Wohngebäude weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung beträgt
    - sonstige Handwerkliche, landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 °C oder jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden
- es handelt sich um ein kleines Gebäude mit nicht mehr als 50 Quadratmetern Nutzfläche gemäß § 79 (4) bzw. § 3 (1) 17. GEG
- es handelt sich um ein Baudenkmal gemäß § 79 (4) bzw. § 3 (1) 3. GEG

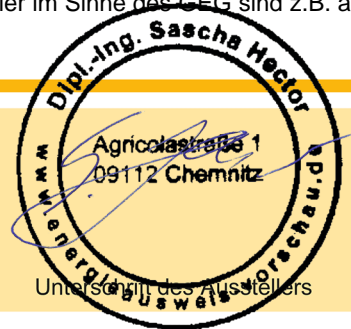
**Hinweis** Baudenkmäler sind nach Landesrecht geschützte Gebäude oder Gebäudemehrheiten. Da der amtliche Denkmalschutz in die Kompetenzen der Bundesländer fällt, gibt es in den einzelnen Bundesländern verschiedene Begriffsdefinitionen. In einigen Bundesländern wird der Begriff "Denkmal" bzw. "Kulturdenkmal" verwendet. Baudenkmäler im Sinne des GEG sind z.B. auch Gebäude, die unter Ensembleschutz fallen.

Aussteller

**Dipl.-Ing. Sascha Hector**

**Agricolastraße 1  
09112 Chemnitz**

**03.05.2023**  
Ausstellungsdatum



Unterschrift des Ausstellers